

2. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (12/GE 2/35)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Walter Strupler, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Strupler**, SVP: Das vorliegende Gesetz ist eine Folge der Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991. Dabei hob der Bund die Bewilligungspflicht für die Erstellung und Änderung von Tankanlagen ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche auf. Obwohl die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung mit der Anpassung an die Bundesgesetzgebung insgesamt liberalisiert wird, ist der Schutz der Gewässer durch die Meldepflicht weiterhin gewährleistet. Eintreten war in der vorberatenden Kommission unbestritten.

Bär, EDU/EVP: Die Fraktion der EDU/EVP kann hinter den wenigen Korrekturen in Bezug auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer stehen und ist einstimmig für Eintreten. Es ist wichtig, dass es ordnungsgemäss zur letzten Ruhe geht, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die alternativen Bestattungsformen geregelt werden und deren Kosten nicht auf die Gemeinden zukommen.

Oswald, FDP: Der Schutz der Gewässer ist in der Bevölkerung gut verankert. Jedermann legt grossen Wert auf saubere Seen und lebendige, intakte Flüsse. Für uns in der Schweiz ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Quellwasser unbedenklich und ohne Aufbereitung für die Wasserversorgung genutzt werden kann. Ebenso kann an unzähligen Orten Grundwasser gefördert und direkt in das Trinkwassernetz eingespiesen werden. Unsere Seen laden zum Baden ein und sind ein grosser Speicher für die Nutzung von Trinkwasser, hier natürlich mit der entsprechenden technischen Wasseraufbereitung. Trinkwasser in bester Qualität ist für uns im Übermass vorhanden. Die Ausscheidung entsprechender Schutzzonen und eine strikte Qualitätskontrolle stellen sicher, dass das auch in Zukunft so bleibt. Mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und den betreffenden kantonalen Gesetzen stehen uns die richtigen Instrumente für die Erhaltung der Wasserqualität zur Verfügung. Im Laufe der Zeit wurden die gesetzlichen Bestimmungen sinnvollerweise den veränderten Rahmenbedingungen angepasst. So hat der Bund im Jahr 2006 die Bewilligungspflicht für die Erstellung und Änderung von Tankanlagen ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche aufgehoben. Im Weiteren wurde 2007 die Bewilligungspflicht für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ober-

irdische Gewässer aufgehoben, soweit diese Einleitungen in den von den Kantonen genehmigten generellen Entwässerungsplänen ausgewiesen sind. Diese Vereinfachungen im Bundesgesetz erfordern eine entsprechende Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991. In der Kommission haben wir uns intensiv über Begriffe wie oberirdische und unterirdische Schutzbereiche, übrige Bereiche, Grundwasserschutzzonen S 1 bis S 3, gefährdete Bereiche, Abgrenzung von grossen und kleinen Mengen sowie Gefährdungspotential bei undichten, im Erdreich versetzten Behältern und Transportleitungen unterhalten. Die Kommission kam nach angeregter Diskussion zum Schluss, dass die Aufzählung unter § 8 mit den neunzehn Bewilligungspunkten analog zu den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt sinnvoll ist. Der Kanton Thurgau unterhält und pflegt einen relativ vollständigen kantonalen Tankkataster, der auch in Zukunft zugunsten des Gewässerschutzes konsequent nachgeführt werden wird. Das kantonale Gewässerschutzgesetz wird mit der Anpassung an das Bundesgesetz etwas liberaler, ohne das Risiko von Gewässerverschmutzungen zu erhöhen. Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung wird in einem Nebenteil im Gesundheitsgesetz ein genereller Friedhofszwang im Kanton Thurgau verankert. Zudem können die Gemeinden Areale für alternative Bestattungen ausscheiden, wobei solche Bestattungsformen, zum Beispiel Friedwälder, nicht durch die Gemeinden finanziert werden müssen. Im Weiteren werden die unerwünschten gewerbsmässigen Seebestattungen auf dem Bodensee nicht mehr möglich sein. Im Wassernutzungsgesetz wird darüber hinaus mit einer Anpassung das Tiefenwasser in die Nutzung der öffentlichen Gewässer aufgenommen. Bei der Anpassung handelt es sich um eine Übergangslösung, welche die erforderliche Rechtssicherheit für die Umsetzung des geplanten Pilotprojektes "Geothermie" im Thurgau sicherstellt. Ein Gesetz für eine umfassende Regelung der Nutzung der Geothermie ist noch in dieser Legislaturperiode geplant. Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird dem Kanton Thurgau schliesslich ein gesetzliches Grundpfand für die entstandenen Kosten von Ersatzvornahmen eingeräumt. Die Fraktion der FDP unterstützt die Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 und ist einstimmig für Eintreten.

Wiesmann Schätzle, SP: Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet einerseits Anpassungen der kantonalen Gewässerschutzverordnungen an die revidierte Bundesgesetzgebung, andererseits solche an die Praxis oder an heutige Technologien. Insgesamt wird die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung ohne Risiko für die Umwelt in Zukunft vereinfacht. Handlungsbedarf besteht im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht von Tankanlagen. Unter § 8 werden die Bewilligungstatbestände präzisiert respektive gestützt auf die bisherige Praxis neue kantonale Bewilligungstatbestände geschaffen (Bewilligungspflicht für Transportleitungen, für Hof- und Recyclingdünger oder für Mietverträge für Hofdüngerlager). In einem Nebenteil der heutigen Vorlage wird der Friedhofszwang verankert. Im Gegenzug werden die Gemeinden neu ermächtigt, Areale für alter-

native Bestattungsformen auszuscheiden. Im Kanton Thurgau sind Bohrungen und Grabungen zur Nutzung der Erdwärme bewilligungspflichtig. Hinsichtlich der Nutzung beziehungsweise der Übertragung der Nutzung auf Dritte fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Die Nutzung des Grundwassers ist im Gewässerschutzgesetz geregelt. Grundwasser ist als Trink- und Brauchwasser geeignet und befindet sich in Wasser führenden Schichten in geringerer Tiefe. Das hoch mineralisierte Tiefenwasser eignet sich hingegen nicht als Trink- oder Brauchwasser und ist aktuell nicht erfasst. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem das Tiefenwasser neu in das Wassernutzungsgesetz eingefügt wird. Die Änderung stellt jedoch nur eine Übergangslösung dar und macht den Weg für das geplante Pilotprojekt frei. Langfristiges Ziel ist es, für die Nutzung der Geothermie eine umfassende Regelung zu schaffen. Ein entsprechendes Gesetz ist noch in dieser Legislaturperiode geplant. Die SP-Fraktion ist für Eintreten.

Guhl, BDP: Kernpunkt der Vorlage sind Anpassungen an das bestehende Bundesrecht. Das haben wir schon mehrmals gehört. In erster Linie geht die Gesetzesanpassung auf das Entlastungsprogramm 2003 des Bundeshaushaltes zurück. Infolge Personalkürzungen musste das Bundesamt für Umwelt auch Aufgaben abbauen. Die Änderungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und der dazugehörigen Verordnung traten am 1. Januar 2007 in Kraft. Umliegende Kantone haben die kantonale Gesetzesanpassung schon einige Jahre hinter sich. Bei uns dürfte die Vorlage Ende dieses oder Anfangs des nächsten Jahres in Kraft treten, also rund sieben Jahre nach derjenigen des Bundes. Ich habe mich beim Rechtsdienst des Bundesamtes für Umwelt erkundigt: Auf meine Frage, wie viel Zeit den Kantonen für die Umsetzung dieser Erleichterungen eingeräumt werde, bekam ich die mündliche Antwort, dass die Umsetzung auch für die Kantone "per Datum" gelte, weil das Bundesrecht übergeordnet sei. In der Folge habe ich das Bewilligungsformular für Tankanlagen des Amtes für Umwelt konsultiert und dabei festgestellt, dass die Bewilligungstatbestände grösstenteils schon dem Bundesrecht angepasst wurden, jedoch nicht überall identisch sind. Letzte Woche erhielt ich vom Amt für Umwelt die Aufforderung zu einer Tankrevision. Mit dem Gesetz aus der Kommissionsarbeit vertraut, war mir bewusst, dass mein Tank nicht mehr bewilligungspflichtig ist und somit auch nicht mehr der Revisionspflicht unterstehen kann. Ich fordere daher, nach erfolgter Inkraftsetzung des Gesetzes und der Verordnung bestehende Tankanlagen in Bezug auf die Revisionspflicht zu überprüfen und allenfalls aus dieser zu entlassen. In der Kommissionsberatung wurde bekanntlich die Absatznummerierung von § 9b geändert: Absatz 1 wurde neu zu Absatz 4, der dem § 17 des bisherigen Gesetzes entspricht. Logischerweise müssen wir § 16 mit den Strafbestimmungen auch anpassen, ansonsten die Strafbestimmungen auf eine ganz andere Meldepflicht Bezug nehmen. Ich werde daher in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag stellen. Die BDP-Fraktion begrüsst die Stossrichtung zu mehr Selbstverantwortung und die Lockerung der Bewilligungstatbestände für Tankanlagen. Zur Änderung bisherigen Rechtes: Die BDP-

Fraktion unterstützt die vorgesehene Anpassung in § 37 des Gesetzes über das Gesundheitswesen, wonach Gemeinden Areale für alternative Bestattungsformen auscheiden können. Wichtig für uns ist die Zusage, dass einzelne individuelle Bestattungen, die sich auf das Ausbringen von Asche beschränken, bewilligungsfrei bleiben und auch toleriert werden. Diese Form der Bestattung wird in Zukunft mit Bestimmtheit zunehmen. In einer Folge der Krimiserie "Der Bestatter" wurde zum Beispiel der Inhalt einer Urne von einer Autobahnüberführung auf die Autobahn entleert. Denken wir daran: "Beispiel macht Schule." Die BDP-Fraktion ist für Eintreten.

Kuhn, CVP/GLP: Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer hat einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen und der Kommissionsfassung in der Schlussabstimmung einstimmig zugestimmt. Die in der Kommission beschlossenen Änderungen beinhalten unter anderem die Anpassung der Vorschriften zum Schutz der Gewässer an die neuen Vorgaben des Bundes und damit eine Liberalisierung ohne Erhöhung des Risikos von Gewässerverschmutzungen. Bewilligungstatbestände wurden ergänzt, um den Schutz der Gewässer weiterhin zu gewährleisten. Gleichzeitig wurde die Bewilligungspflicht für Anlagen mit kleinen Nutzvolumen ausserhalb der Schutzzonen reduziert. Das Tiefenwasser, für welches das Gesetz bisher keine Verfahren für Bohrungen vorsieht, wird dem Schutz der Gewässer unterstellt. Fragen haben die Bewilligungspflicht für Transportleitungen für Hofdünger aufgeworfen. Gemäss § 8 Abs. 1 Ziff. 6 ist für die Erstellung und Änderung von Lageranlagen und Transportleitungen für Hof- und Recyclingdünger eine Baubewilligung durch den Kanton erforderlich. Transportleitungen sind heute schon baubewilligungspflichtig. Die Ziffer 6 spezifiziert lediglich, dass Baugesuche dem Amt für Umwelt unterbreitet werden müssen. Im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz hat das Departement der Kommission auch die revidierte Richtlinie "Letzte Ruhestätte im Wald" unterbreitet. Das mag auf den ersten Blick etwas zusammenhanglos erscheinen. Alternative Bestattungsarten in Wäldern, Flüssen und Seen sind jedoch immer häufiger, und jene in Flüssen und Seen tangieren auch den Gewässerschutz. Aus diesem Grund wurden die alternativen Bestattungsformen - vor allem diejenigen, die gewerblich betrieben werden - und deren Kosten ausführlich diskutiert, und die Kommission hat einstimmig beschlossen, § 37 des Gesetzes über das Gesundheitswesen anzupassen und die revidierte Richtlinie "Letzte Ruhestätte im Wald" zu genehmigen. Die CVP/GLP-Fraktion begrüsst die vorliegenden Anpassungen und ersucht Sie einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Paul Koch, SVP: Der Schutz unserer Gewässer muss einen hohen Stellenwert haben. Er ist ein wichtiges Thema für die Zukunft einer intakten Umwelt und gesunden Wassers. Der Schutz ist bei uns schon auf einem hohen Niveau, benötigt aber weiterhin klare Regeln und soll mit einem vernünftigen Aufwand geschehen. Zudem soll er im Interesse

von uns allen sein und eine minimale Eigenverantwortung voraussetzen. Die Anpassungen im vorliegenden Einführungsgesetz gehen in diese Richtung: Lücken werden geschlossen, Unnötiges wird entfernt. So hat der Bund die Bewilligungspflicht für Tankanlagen bis 5'000 Liter ausserhalb von besonders gefährdeten Bereichen für wassergefährdende Flüssigkeiten aufgehoben und damit den zum Teil doppelten Kontrollaufwand reduziert. Sinnvoll ist es im Zuge der vermehrten Nutzung von Erdwärme, dass Bohrungen und Grabungen bewilligungspflichtig sind, so auch die Tiefenbohrungen. Im Gesetz über das Gesundheitswesen wird die Bewilligung für alternative Bestattungsformen wie letzte Ruhestätten im Wald oder Seebestattungen nun klar geregelt und damit der heutige Trend berücksichtigt. Die SVP-Fraktion empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten. In der Detailberatung wird von unserer Seite ein Antrag zu § 19a (Änderung bisherigen Rechtes) gestellt werden.

Kappeler, GP: Da es lediglich darum ging, das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz des Bundes den auf Bundesebene vollzogenen Neuerungen anzupassen, war der Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung vorgegeben und damit die Gestaltungsmöglichkeit begrenzt. Unseres Erachtens haben das Departement für Bau und Umwelt und die vorberatende Kommission diese Pflicht gut gelöst. Die Grüne Fraktion ist deshalb einstimmig für Eintreten und stimmt der Kommissionsfassung zu. Mit der Ergänzung des Wassernutzungsgesetzes durch den Begriff "Tiefenwasser" in § 1 schafft der Kanton eine erste Grundlage zur Nutzung der Geothermie, denn § 1 umschreibt die öffentlichen Gewässer, deren Nutzung dem Kanton zusteht. Es freut mich, in der Botschaft des Regierungsrates zur Gesetzesänderung zu lesen, dass im Thurgau unter anderem ein Pilotprojekt mit einer Zieltiefe von 4'500 m bis 6'000 m geplant ist. (Es wird in der Botschaft als petrothermales Projekt beschrieben, was dann mit Tiefenwasser nichts zu tun hätte). Das Thema ist zurzeit auch in der Presse sehr präsent. Wenn wir nun noch die Voraussetzungen für die Geothermie so festlegen, dass beim Bau und Betrieb von geothermischen Anlagen keine wassergefährdenden Substanzen in Gewässer und Böden gelangen können, und auch der Landschaftsschutz nicht ausser Acht gelassen wird, stimmen wir Grünen der Geothermie als umweltfreundlicher, praktisch unerschöpflicher und erst noch einheimischer Energiequelle mit Überzeugung zu.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme der doch etwas spezifischen, heterogenen Vorlage, die dem Gewässerschutz, aber auch einem möglichst liberalen Vollzug dient und der Unsicherheit beim Bestattungswesen zu Leibe rückt. Ich werde auf die verschiedenen Voten in der Detailberatung eingehen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Strupler**, SVP: Die Gesetzesänderungen wurden in der Kommission in einer Sitzung beraten und in der vorliegenden Form einstimmig verabschiedet. Es gab etliche Diskussionen, doch haben wir von den Verantwortlichen des Kantons auf alle Fragen eine Antwort bekommen.

I.

Ziffer 1: § 4

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: Randtitel zu § 6 und § 6 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 8

Gemperle, CVP/GLP: Wir haben es mit einer sehr heterogenen Vorlage zu tun. Ich habe noch zwei Fragen beziehungsweise Bemerkungen zu folgenden Punkten: 1. Gemäss Ziffer 6 von § 8 Absatz 1 bedürfen auch die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen und Transportleitungen für Hof- und Recyclingdünger einer Bewilligung des Kantons. Dafür habe ich Verständnis. Selbstverständlich müssen Projekte auch fachlich richtig umgesetzt werden. Es ist jedoch sehr wichtig, dass dies nicht dazu führt, dass Projekte im Bereich Transportleitungen nicht umgesetzt werden. Um effizient zu sein und haufenweise Transporte mit grossen Güllefässern zu verhindern, sollte man den Bau von Transportleitungen auf keinen Fall behindern. Hat man sich Gedanken darüber gemacht, um das nicht zu behindern, sondern im Gegenteil zu fördern, da wir hier doch das grosse Ziel haben, unzählige und unsinnige Strassenfahrten zu verhindern? 2. Die tiefe Geothermie ist mit verschiedenen Paragraphen betroffen, die jetzt eingefügt werden. Das neue Gesetz für die Nutzung des tiefen Untergrundes mit einer umfangreichen Regelung in diesem Bereich wurde auf 2015 angekündigt. Auch die untiefe Geothermie ist betroffen. Gemäss Fachleuten haben wir Probleme mit der jetzigen Karte. Sie verhindert untiefe Bohrungen, beispielsweise in Frauenfeld, wo sie sehr sinnvoll wären. Ich frage den Regierungsrat, wie diese Sache denn angegangen wird.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Zur ersten Frage: Es ist sicher richtig, dass man die Transportleitungen für Hofdünger durch das Amt für Umwelt kontrolliert. Dass der Vollzug möglichst einfach sein muss, versteht sich. Es ist auch wichtig, dass die bestehenden Hofdüngerleitungen nicht einfach flächendeckend nachkonzessioniert werden, sondern Ersatzanlagen zum Einsatz gelangen, wenn es Probleme gibt. Dann wird man diese Leitungen prüfen. Von einer Förderung würde ich absehen. Zur zweiten Frage: Die untiefe Geothermie findet ihre Grenze bei der Nutzung von Grundwasservorkommen. Das ist

auch richtig so. Überall dort, wo Grundwasser genutzt wird, muss man die untiefe Geothermie einschränken, weil das oberste Ziel immer noch der Schutz des Grundwassers ist. Vielleicht gibt es einmal andere Methoden. Im Bereich des Spitals Frauenfeld gibt es ein Grundwasservorkommen, welches das Spital als Notwasserversorgung für sich beansprucht, aber nie gebraucht hat. Bei der Planung der neuen Spitalbaute war die Wärmegewinnung auch ein Thema. Das Spital hat dann entschieden, dass die Notwasserversorgung neu mit einer Leitung von Thundorf her bewerkstelligt werden soll. Damit kann das ganze Grundwasserareal im Bereich des Spitals Frauenfeld zukünftig zur Wärmezeugung für die Ein- und Mehrfamilienhäuser und auch für das Spital genutzt werden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Ziffer 4: §§ 9a und 9b

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 16 Abs. 1

Guhl, BDP: Wie ich bereits im Eintreten angetönt habe, hat die vorberatende Kommission bei § 9b die Systematik geändert und neu in Absatz 4 festgeschrieben, dass, wer eine Gewässerverunreinigung verursacht, der Kantonspolizei unverzüglich Meldung erstatten muss. Dieser Wortlaut entspricht § 17 des bisherigen Gesetzes. Darum stelle ich den **Antrag**, in § 16 Abs. 1 den Passus "Meldepflicht nach § 9b Absatz 1" durch "Meldepflicht nach § 9b Absatz 4" zu ersetzen.

Munz, FDP: Der Antrag Guhl ist richtig. Ich bitte Sie, ihn zu unterstützen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Guhl wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Ziffer 6: § 17

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 7: § 19a

Tobler, SVP: Im Zusammenhang mit der Änderung bisherigen Rechtes soll in § 68 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch eine neue Ziffer 6a mit dem Ziel eingefügt werden, den Kanton bei einer Ersatzvornahme zu schützen, indem seine Forderungen den privatrechtlichen Forderungen vorgehen. Ich bin mit der Aufnahme von Ziffer 6a einverstanden, verstehe aber nicht, weshalb nur der Kanton erwähnt wird. Gemäss § 17 können auch das Departement und die Gemeinden im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Hier geht es um das Gleiche. Ich habe grosse Erfahrung in diesem Geschäft. Seit über zwanzig Jahren bin ich daran, Kanalisationen aus-

serhalb der Bauzone zu erstellen, und ich weiss, dass der Kanton in dieser Zeit in den beiden Gemeinden, in denen ich wirkte, nie ersatzweise Kanalisationen erstellt hat. Die Gemeinden müssen auch Forderungen stellen und haben oft Mühe, diese bei den Grundeigentümern durchzusetzen. Deshalb brauchen auch sie eine Absicherung, wie sie für den Kanton in § 68 Abs. 1 Ziff. 6a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehen ist. Ich stelle daher den **Antrag**, die Ziffer 6a wie folgt zu ergänzen: "für die dem Kanton oder den Gemeinden anfallenden Kosten der Ersatzvornahme beim Anschluss eines Grundstückes ausserhalb der Bauzonen an die öffentliche Kanalisation;". Es ist legitim, den Gemeinden als öffentlich-rechtlichen Institutionen den gleichen Schutz wie dem Kanton zukommen zu lassen.

Munz, FDP: Meines Erachtens sollte der Antrag Tobler unterstützt werden. Die erwähnte Bestimmung kam im Verlauf der Kommissionsberatung auf Vorschlag des Departementes hinzu. Es geht darum, dass der Staat eine Sicherheit hat, wenn er für eine Ersatzvornahme Kostenvorschuss leisten muss. Dabei spielt es eigentlich keine Rolle, bei welcher staatlichen Ebene diese Kosten anfallen. Ich finde es richtig, wenn man vorsorglich auch die Gemeinde erwähnt. Ob man dann "für den Kanton oder die Gemeinden" oder "für den Kanton und die Gemeinden" in das Gesetz schreibt, darüber soll die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission entscheiden.

Kommissionspräsident **Strupler, SVP:** Ich kann mich dem Antrag Tobler anschliessen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Erschliessungskosten sind ja heute privilegiert im Baugebiet. Das ist auch richtig so und hat sich bewährt. Ausserhalb des Baugebietes ist das nicht der Fall; da gibt es immer wieder schwierige Situationen. Deshalb kam die Ziffer 6a in das Gesetz. Tatsächlich ist nicht immer klar, welche Körperschaft hier arbeitet, und ich begrüsse es auch, wenn die Gemeinden die Verantwortung wahrnehmen. Ich bitte Sie, dem Antrag Tobler zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Tobler wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Zweifel, FDP: Wie weit und wie umfassend der wichtige Schutz unserer Gewässer ist und in Zukunft sein wird, ist mir beim Studium der Unterlagen erneut in Erinnerung gerufen worden. Oberflächenwasser, Tiefenbohrungen, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Tankkataster und Stapelvolumen von Jauche mit dem Stichwort HODUFLU sind für mich alles Themen, die ich in der Berichterstattung seitens der Kommission erwartet habe. Etwas überrascht hat mich der Einbezug des Gesetzes über das Gesundheitswesen, was für mich nicht ganz nachvollziehbar ist. Aus § 19a (Änderung bisherigen Rechtes) geht hervor, dass mit der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer auch die kommunalen Belange der Friedhöfe tangiert

werden. Das habe ich eigentlich nicht erwartet. Mit dem vorliegenden Gesetz werden wir in Zukunft also auch die individuellen Wünsche der Angehörigen im Bestattungswesen neu regeln. So individuell und originell wie jeder Mensch sein Leben gestaltet, so individuell sind die Anliegen für nach dem Tod. In der Regel werden die Verstorbenen auf dem Friedhof der Wohngemeinde bestattet. Dies ist gut so und auch der Regelfall. Zunehmend werden alternative Varianten gewählt. Angehörige nehmen die Urne des Verstorbenen nach Hause und bewahren sie in der Wohnstube auf. Andere wiederum errichten im eigenen Garten eine private Gedenkstätte und bewältigen so den Schmerz über den Verlust eines lieben Angehörigen. Die privaten Wünsche haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Wenn ich nun den abgeänderten § 37 des Gesetzes über das Gesundheitswesen betrachte, kann daraus eigentlich eine Bestattungspflicht auf einem Friedhof abgeleitet werden. Ich gelange daher mit folgenden Fragen an den Regierungsrat: Soll es weiterhin problemlos und straffrei möglich sein, die Urne eines Verstorbenen nach Hause zu nehmen? Soll es im Einzelfall weiterhin möglich sein, die Urne nach eigenen Vorstellungen zu Hause aufzubewahren oder sie im eigenen Garten oder eigenen Waldgrundstück beizusetzen? Soll es weiterhin möglich sein, den Inhalt der Urne in einem Gewässer oder auf einem Gipfel zu verstreuen, wie dies bis heute immer wieder praktiziert wird? Mit der Gesetzesvorlage sollten die privaten Bestattungsformen nicht geändert oder eingeschränkt werden. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen und behalte mir je nach Antwort vor, in der 2. Lesung einen Antrag zu stellen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Ich muss etwas ausholen, um darlegen zu können, weshalb die Vorlage überhaupt in das Gesetz über das Gesundheitswesen hineingreift. Das Gesetz über das Gesundheitswesen ist nicht Sache des Departementes für Bau und Umwelt, sondern des Departementes für Finanzen und Soziales. Die Problematik besteht jedoch darin, dass es heute gewerbsmässige Seebestattungen im Untersee von Deutschland her gibt. Zwar kann man diese bereits jetzt auf der Grundlage des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sanktionieren, doch sind die Rechtsgelehrten der Ansicht, dass dies eine wacklige Grundlage sei. Wenn man den Inhalt einer Urne in den Bodensee schüttet, ist das gewässertechnisch vermutlich noch kein Problem. Weil wir keine gewerbsmässigen Seebestattungen wollen, mussten wir einen Weg finden, der nun über den Friedhofszwang, den wir etwas verstärkt haben, und über die Arealausscheidung führt. Praxis ist aber weiterhin, dass die Angehörigen eines Verstorbenen über die Urne und deren Inhalt verfügen können. Sollte diese Praxis zu wenig ausgeprägt sein, müsste man im Thurgau vielleicht erwägen, sie in einer Verordnung festzuschreiben, aber sicher nicht im Gesetz. In der Verordnung des Kantons Zürich heisst es zum Beispiel, dass es den Angehörigen einer verstorbenen Person zusteht, über deren in einer Urne gesammelten Asche innert der Grenzen der Schicklichkeit zu verfügen. Was die Zürcher in der Verordnung recht gut in Worte gefasst haben, ist bei uns meines Wissens in der ganzen

Schweiz Praxis, beispielsweise aber nicht in Deutschland. Wir müssen aufpassen, dass unsere deutschen Nachbarn diesen Umstand in der Schweiz nicht zu stark ausnutzen, doch geht dort vermutlich die Urne gar nicht zu den Angehörigen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.